

BO Nr. A 1023 – 11.4.95
PflReg. H 12

Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste in Übersee

Stiftungssatzung

§ 1 – Rechtsform, Sitz

- I. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung kirchlichen Rechts.
- II. Sitz der Stiftung ist Rottenburg am Neckar.

§ 2 – Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung pastoraler Dienste in Übersee, insbesondere durch

- a) Maßnahmen zur Existenzsicherung kirchlicher Bediensteter (Priester und Laien) in Missionsländern,
- b) Neubau, Erweiterung oder Renovierungsvorhaben von Seminaren, Noviziaten und ähnlichen Einrichtungen,
- c) Förderung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für missionarische Dienste,
- d) Finanzierung von Mitarbeiterstellen in anderen Ortskirchen (befristet),
- e) Finanzierung von Einsätzen der Missionare auf Zeit und der Entwicklungshelfer, die aus unserer Diözese stammen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO.
- II. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- I. Das Stiftungsvermögen soll zinsgünstig angelegt werden. Die Förderung der Einzelprojekte soll in der Regel aus den Zinserträgen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Teilanweisungen aus dem Stiftungskapital erfolgen.
- II. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6 – Kuratorium

Zur Verwaltung der Stiftung und zur Entscheidung über Projektanträge wird ein Kuratorium gebildet, dem folgende Personen angehören:

- a) Der Referent des Bischöflichen Ordinariats für das Referat Weltkirche oder sein Stellvertreter,
- b) der Leiter der Finanzabteilung im Bischöflichen Ordinariat,

- c) zwei Diözesanratsmitglieder, davon ein Mitglied des Finanzausschusses und ein Mitglied des Diözesanratsausschusses „Die Eine Welt, Gerechtigkeit – Frieden – Bewahrung der Schöpfung“,
- d) der Sachbearbeiter für den betreffenden Projektbereich.

§ 7 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien zur Bewilligung der Förderungsmittel und deren Vergabe,
- b) Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Erarbeitung eines Jahresberichts an den Bischof und an den Diözesanrat.

§ 8 – Vorstand

- I. Vorstand der Stiftung ist der Referent des Bischöflichen Ordinariats für das Referat Weltkirche, soweit durch den Bischof von Rottenburg nichts anderes bestimmt wird.
- II. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - c) Berichterstattung und Rechnungslegung.

§ 9 – Rechtsträgerschaft, Geschäftsführung

- I. Rechts- und Vermögensträger der Stiftung ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart (kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts).
- II. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch das Referat Weltkirche des Bischöflichen Ordinariats gegen Kostenersatz aus Betriebsmitteln der Stiftung.

§ 10 – Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 11 – Satzungsänderung, Aufhebung

- I. Die Satzung der Stiftung kann vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart geändert werden.
- II. Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie aufzuheben. Das noch vorhandene Vermögen ist für die Zwecke zu verwenden, die in § 2 der Satzung festgelegt sind.